

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB): Jahresabschluss 2016, Ergebnisverwendung
Wirtschaftsjahr 2016**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	10.07.2017
Rat	11.07.2017

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 zu.

Weiterhin stimmt der Rat der Stadt Köln dem folgenden, vom Verwaltungsrat der StEB noch zu fassenden Beschluss zur Ergebnisverwendung zu:

Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 2016

▪ Jahresüberschuss 2016	27.643.954,17 €
▪ Entnahme aus der Kapitalrücklage	1.948.976,90 €
▪ Vorabgewinnausschüttung an Stadt Köln	<u>- 8.403.172,11 €</u>
▪ Bilanzgewinn	21.189.758,96 €
▪ Zuführung zur Gewinnrücklage	- 5.409.979,00 €
▪ davon ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbetrag	5.409.979,00 €
▪ Gewinnausschüttung in Höhe von	<u>15.779.779,96 €</u>

Ergebnisverwendung für das Wirtschaftsjahr 2016

Laut Beschlussvorschlag der StEB zur Gewinnverwendung sollte neben einem ausschüttungsgesperren Unterschiedsbetrag von 5.410 Tsd. Euro auch eine sonstige Zuführung zur Gewinnrücklage von 1.500 Tsd. € erfolgen.

In 2016 ist eine gesetzliche Änderung der Bewertungsregeln für Pensionsrückstellungen in Kraft getreten. Der durchschnittliche Rechnungszinsfuß wird von bisher 7 auf 10 Jahre für langfristige Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen geändert. Durch diese Änderung steigt der Abzinsungssatz von 3,24 % auf 4,01 %. Dies hat bei der StEB zu einer Entlastung in Höhe von 5.410 Tsd. € geführt, welche indes einer Ausschüttungssperre unterliegen.

Angesichts der derzeitigen Haushaltssituation sollte nach Ansicht der Verwaltung in diesem Jahr auf die sonstige Zuführung zur Gewinnrücklage in Höhe von 1.500 Tsd. Euro verzichtet und der Betrag stattdessen zusätzlich an den städtischen Haushalt abgeführt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist die zusätzliche Gewinnausschüttung in Anbetracht der Eigenkapitalquote von 39,3 % und der nach mittelfristiger Wirtschaftsplanung vorgesehenen Investitionen tragbar.

Der Verwaltungsrat hat die Beschlussvorlage zur Gewinnausschüttung ohne Votum an den Rat weitergeleitet.

Nach § 7 Abs. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln bedürfen Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Köln.

Anlagen